

Der Leiter

Hochschule für Bildende Künste

Eiskellerstraße 1

4000 Düsseldorf

Telefon (0211) 32 93 77

STAATLICHE

Kunstakademie Düsseldorf



An den
Landtag
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Düsseldorf, den 1. Juni 1987

Az.: Ka/ky

über den Präsidenten des Landtags

Betr.: Gesetz über die Kunsthochschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen

hier: Stellungnahme der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf
zum Entwurf der Landesregierung - Stand Februar 1987 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Leitung und Gremien der Kunstakademie Düsseldorf befassen sich seit 1981 mit den Entwürfen eines Kunsthochschulgesetzes. Mit dieser erarbeiteten wir eine fünfte Stellungnahme zu einem fünften Entwurf. (Die Abteilung für Kunsterzieher Münster hat jeweils zusätzlich und im gleichen Sinne Stellung genommen).

Bereits im März 1983 war es notwendig, ein schwerpunktmäßig verfassungsrechtliches Gutachten von Prof. Dr. Friedhelm Hufen, jetzt Universität Regensburg, einzuholen (~~Anlage~~ *), das bis jetzt in keinem einzigen Punkt entkräftet worden ist.

Wie diese Stellungnahme zeigt, haben alle unsere Stellungnahmen - vergleicht man den Entwurf I mit dem Entwurf V - keinerlei Verbesserungen in unserem Sinne bewirkt, sondern nur dazu geführt, von uns aufgezeigte "Löcher" formal zu schließen. Wahlmöglichkeiten, die das HRG gibt, sind durch den vorliegenden Entwurf blockiert worden.

*) Kopie des Rechtsgutachtens (104 Seiten)
ist im Ausschußbüro einsehbar

- 2 -

KONTEN Regierungshauptkasse Düsseldorf
Westdeutsche Landesbank Düsseldorf
4100012 BLZ 300 500 00
Postgiroamt Essen
147 - 437 BLZ 360 100 43

Öffentliche Verkehrsmittel
ab Hauptbahnhof
Straßenbahn 76/79/705/717/718
Bus 725/726/862

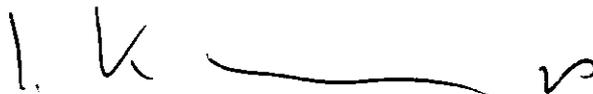
Die Punkte unserer Kritik haben wir in der anliegenden Stellungnahme konzentriert auf:

- die Standortfrage (Selbständigkeit von Münster)
- den Komplex Kanzler-Rektorat ("Kanzlerverfassung")
- das Fehlen von Überleitungsbestimmungen für die früheren H 2-Dozenten
- die Form des Hochschulabschlusses für Freie Kunst
- die Festlegung der Hauptaufgaben der Professoren
- künstlerischer Assistent
- Promotionsrecht.

Wie die Anlagen ^{*)} zeigen, sind alle diese Punkte schon Gegenstand früherer Stellungnahmen gewesen. Nur im Entwurf III (Schwier / Krumsiek) haben unsere Änderungsvorschläge positive Folgen gezeigt, die in den letzten beiden Entwürfen wieder herausgenommen wurden.

Die Kunstakademie Düsseldorf bittet den Landtag, den vorliegenden Entwurf zu ändern. Vorbild sollte die bewährte "Vorläufige Satzung" sein, die bis auf wenige Einzelbestimmungen (z. B. Direktor auf Lebenszeit, Repräsentationsverhältnisse in den Gremien) mit dem HRG vereinbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



- Professor Irmin Kamp -

~~Anlagen~~

- *) Die nur in beschränkter Auflage zur Verfügung gestellten Anlagen (Stellungnahmen A, B, C, D und Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kunstakademie) werden den ordentlichen Mitgliedern des AWF und des KA gesondert zugeleitet.

1094/31

Stellungnahme Staatliche Kunstakademie Düsseldorf vom 01.06.1987

§ 1 (2) "Kunsthochschulen des Landes NRW sind

1. die Kunstakademie Düsseldorf mit dem Fachbereich Münster ..."

Eine engere Anbindung von Münster an Düsseldorf im Sinne der durch das HRG vorgegebenen Fachbereichsdefinition entspricht nicht der bisherigen Satzung und der daraus folgenden relativen Autonomie der Abteilung für Kunsterzieher in Münster (insbesondere bei Berufungen) und ist stets abgelehnt worden; die daraus folgende, völlig überflüssige gemeinsame Gremienarbeit würde sich negativ auf die Qualität der Entscheidungen sowohl für Münster als auch für Düsseldorf auswirken. Dieser Rückschritt gegenüber dem Status quo kann nur vermieden werden durch die Verselbständigung der Abteilung Münster mit diesem Gesetz. Die dafür notwendigen Bedingungen: strukturelle Überlegungen, Konzept, eigene Schwerpunkte und Akzente sowie Bedarf sind erfüllt und in einer 15-jährigen Praxis erprobt. Die aus einer Verselbständigung folgenden finanziellen Konsequenzen sind minimal. Diese Feststellungen wurden seitens der Kunstakademie Düsseldorf und der Abteilung Münster seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder belegt und von der Planungs- und Strukturkommission für den Kunsthochschulbereich im Bereich der Bildenden Kunst bestätigt.

Siehe dazu auch: Stellungnahme A, S. 4 f.

Stellungnahme B, S. 4

Stellungnahme C, S. 3

Stellungnahme D, S. 3

Gutachten Hufen S. 35 - 40.

- 2 - Stellungnahme Kunstakademie Düsseldorf vom 01.06.87

§ 6 (Mitglieder und Angehörige)

§ 15 (Rektorat) "Das Rektorat leitet die Kunsthochschule ..."

§ 24 (Hochschulverwaltung)

§ 25 (Kanzler) "Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung ..." und
"Die Kunsthochschule hat ein Vorschlagsrecht ..."

§ 56 (2) (Geltung bisherigen Rechts)

"Die Aufgaben des Kanzlers werden von dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Verwaltungsbeamten wahrgenommen"

§ 35 (Dienstvorgesetzte) ... Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers ist der Minister für Wissenschaft und Forschung
Dienstvorgesetzter der in § 33 Abs. 4 genannten Mitarbeiter ist der Kanzler.

Den Kunsthochschulen soll hier eine bestimmte Leitungsstruktur aufgezwungen werden (auch innerhalb des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung als "Kanzlerverfassung" bezeichnet). Die Hartnäckigkeit, mit der auf dieser Leitungsstruktur entgegen dem einhelligen Willen der Kunst- und Musikhochschulen beharrt wird, läßt vermuten, daß es hier darum geht, ein ministerielles Aufsichtsorgan in den Kunsthochschulen zu etablieren. Das HRG § 72 (2) und § 62 (5) läßt hier für kleinere Hochschulen eine Wahlmöglichkeit offen, die im Entwurf III vom 11.10.1983 an uns weitergegeben wurde und jetzt wieder entfallen ist.

Der aus dieser "Kanzlerverfassung" folgende administrative Einfluß auf Selbstverwaltungsangelegenheiten kann nicht hingenommen werden. Im Vergleich zu dem mit geringen Kompetenzen ausgestatteten Rektor und den ebenfalls nur mit kurzer Amtszeit ausgestatteten Prorektoren wird der permanent im Rektorat vertretene Kanzler einen dominierenden Einfluß auf die Selbstverwaltung gewinnen. Als Mitglied des Rektorats hat der Kanzler die Möglichkeit, nicht nur administrative und haushaltsrechtliche Belange einzubringen, sondern unmittelbar auf die inhaltliche Entwicklung der Hochschule Einfluß zu nehmen. Dies ist gerade für den Bereich der Kunst unannehmbar.

Selbst die Position eines Kanzlers ohne seine Mitgliedschaft im Rektorat ist nur dann vertretbar, wenn der Rektor - wie jetzt hier und an allen anderen Hochschulen für bildende Kunst in der Bundesrepublik - Weisungsbefugnis gegenüber dem Kanzler hat. Auch muß der Rektor Dienstvorgesetzter der sonstigen Mitarbeiter bleiben, da diese der künstlerischen Lehre unmittelbar zuarbeiten sollten. Die vorgesehene Leitungsstruktur sieht vor, daß nur noch der Kanzler diesen Mitarbeitern Anweisungen geben kann. Es handelt sich bei dieser Gruppe nicht nur um Mitarbeiter im reinen Verwaltungsbereich, sondern um das gesamte Hauspersonal sowie Mitarbeiter in den Werkstätten, die mit den Studenten direkt zutun haben.

Die in der Vorläufigen Satzung (Vo) festgeschriebene "unterstützende" und "dienende" Funktion der Hochschulverwaltung findet sich in diesem Gesetzentwurf nicht wieder.

Die Kunstakademie Düsseldorf hat sowohl Erfahrungen mit einem Leitenden Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes als auch mit einem "mit Befähigung zum Richteramt", der im Vorgriff auf das Gesetz bestellt wurde. Während im ersten Fall aufgrund des "unterstützenden" Selbstverständnisses die reibungslose Zusammenarbeit von allen Hochschulmitgliedern als wohltuend empfunden wurde, verursacht das jetzt schon herrschende und vom Ministerium gestützte Kanzlerverständnis erhebliche Schwierigkeiten, die sich in allen Hochschulbereichen auswirken. Die Funktionsfähigkeit ist derzeit nur dadurch gewährleistet, daß eben noch das Unterstellungsverhältnis gemäß Satzung Vo gilt, so daß bei Bekanntwerden bzw. Protesten gegen unzweckmäßiges Verwaltungshandeln für den Leiter (Rektor) noch Korrekturmöglichkeiten offenbleiben.

Angesichts der geringen Größe der Hochschule und der früher funktionierenden Lösung "Leitender Verwaltungsbeamter unter Verantwortung des Rektors" ist die Einrichtung eines Amtes des Kanzlers unnötig, haushaltsmäßig nicht zu verantworten und für die Selbstverwaltungskompetenz der Hochschule schädlich.

Darüber hinaus kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß das hartnäckige Festhalten an der Kanzlerverfassung auch auf eine Einzelperson zugeschnitten ist: Das Vorschlagsrecht des § 25 wird durch die Übergangsregelung des § 56 (2) umgangen. (Begründung in der Drucksache 10/1769: "...Besonderheiten der Kunsthochschulen...")

Wir gehen davon aus, daß das Vorschlagsrecht der Hochschule den Rang einer verfassungsrechtlichen Garantie genießt. Sollte die von den Kunsthochschulen abgelehnte Kanzlerverfassung zum Tragen kommen, wird die Kunstakademie Düsseldorf auf ihrem Vorschlagsrecht bestehen müssen. Im übrigen halten wir etliche der "Begründungen" in der Drucksache 10/1769 für fragwürdig:

"Ein Kanzler ist im Hinblick auf die Rechtsstellung der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts ... erforderlich" (Zu § 24 und § 25). Dies ist in anderen Bundesländern offensichtlich nicht der Fall. In den folgenden Bundesländern werden - was das HRG zu- bzw. offenläßt - für den Kanzler bzw. Leitenden Verwaltungsbeamten keine Qualifikationsvoraussetzungen gefordert, es genügt die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein. Siehe dazu Synopse (S).

Weitere Begründung:

"Die Verbindung von künstlerischer Leitungsfunktion mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben in einer Person stellt eine Überforderung dar, wenn die Kunsthochschulen die Körperschaftsnatur erhalten und damit die hochschulinternen Selbstverwaltungsaufgaben erheblich zunehmen":

Erstens ist die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben schon immer Sache des Leitenden Verwaltungsbeamten und nicht des Rektors gewesen; zweitens folgen aus dem Gesetz keinerlei notwendige Selbstverwaltungsaufgaben, die die Kunstakademie Düsseldorf nicht - entsprechend der Satzung (Vo) - bislang schon wahrnimmt.

Die Tendenz, durch das KHSchG die Position des Kanzlers gegenüber dem gewählten Rektor und den Gremien sowie die Einwirkungsmöglichkeiten des Ministeriums zu stärken, zeigt sich in verschiedenen Einzelbestimmungen, die laut HRG nicht notwendig sind und die zum Teil erst nach der letzten Stellungnahme (D) der Akademie in den Regierungsentwurf eingebracht worden sind.

§ 6 (6) "Der Rektor und der Kanzler nehmen an den Wahlen nicht teil". Warum ausgerechnet der Rektor an Wahlen nicht mitwirken soll, ist unerfindlich. Hier besteht ein Widerspruch zur Stellung des Rektors als Professor.

§ 15 (6) "Die Prorektoren werden vom Senat gewählt ... Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Wahlvorschläge zu unterrichten". Das in früheren Entwürfen vorgesehene Vorschlagsrecht des Rektors entfällt. Wer die Wahlvorschläge macht, ist unerfindlich.

§ 8 (2) Im Gegensatz zu den bisherigen Entwürfen bilden die "..künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter ..." eine "Gruppe der Mitarbeiter". Hier werden zwei Gruppen, die im Hinblick auf ihren Dienstvorgesetzten im Gesetzentwurf getrennt sind - künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiter dem Rektor unterstellt, sonstige Mitarbeiter dem Kanzler - in den Gremien zu einer Gruppe zusammengefaßt. Der Hinweis auf die Wahlordnung "...zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis.." bietet keine Garantie für eine inhaltlich angemessene Beteiligung der künstlerisch-wissenschaftlichen Gruppe: die Gruppe der dem Kanzler unterstellten sonstigen Mitarbeiter ist zahlenmäßig wesentlich größer (z.Z. 42 / 14). Auch wenn alle wie bisher dem Rektor unterstellt sind, ist eine Trennung der Gruppen zu fordern, da beide Gruppen unterschiedliche Interessen in die Gremien einzubringen haben. Die in allen früheren Gesetzentwürfen vorgesehene Beteiligung im Senat: 1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und 2 Vertreter der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter (zur Zeit nur Werkstattleiter) hat bisher eine kompetente Gremienvertretung beider Gruppen ermöglicht. Die Gruppentrennung ist durch das HRG gedeckt.

§ 24 (1) "Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschulen in ... Rechtsangelegenheiten". Im Gesamtzusammenhang ist auch diese früher von uns nicht beanstandete ausschließliche Zuordnung der Rechtsangelegenheiten zur Hochschulverwaltung als problematisch anzusehen. Hier ist zumindest klarzustellen, daß es auch im Selbstverwaltungsbereich Rechtsangelegenheiten gibt, die nicht automatisch Verwaltungsangelegenheiten sind. In der Vergangenheit war es leider mehrfach notwendig, trotz Vorhandenseins eines Leitenden Verwaltungsbeamten mit Befähigung zum Richteramt, daß sich die Leitung oder einzelne Professoren um Rechtsrat außerhalb der Hochschule bemühen mußten (Materie der Hochschulgesetzgebung, siehe hier Gutachten (G), Problematik der Nebentätigkeiten/Auftragsarbeiten, Satzungsauslegungen, z. B. Kompetenzverteilung zwischen Leiter und Leitendem Verwaltungsbeamten, Wiederwahl des Leiters, Verantwortlichkeit für die Zerstörung der Beuys'schen Fettecke). In der derzeitigen Fassung bedeutet § 24 praktisch ein Verbot für die Hochschulleitung, sich um Rechtsrat außerhalb der Hochschule zu bemühen.

§ 25 (1) "Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung". Dies ist mißverständlich. Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung als Kanzler. Als Mitglied des Rektorats hat er allenfalls die Belange der Verwaltung einzubringen. Der Zusammenhang ist also exakt umgekehrt.

"In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt das Rektorat". Die hier formulierte Ermessensvorschrift bleibt in ihrer Bedeutung völlig offen. Freie Entscheidungskompetenz des Rektorats zur Erklärung von Verwaltungsangelegenheiten zu solchen von grundsätzlicher Bedeutung? Es ist selbstverständlich, daß in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung das Rektorat entscheiden muß.

§ 22 (Gemeinsame Kommissionen)

- im Gegensatz zum WissHG - ist im Gesetzentwurf keine Kommission für Finanzen erwähnt und damit nicht möglich. Dort heißt es - ebenfalls in § 22 (Ständige Kommissionen) "(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat folgende ständige Kommissionen: 1. ... 2. ... 3. die Kommission für Planung und Finanzen". Eine solche Kommission ist gegen den Widerstand des Leitenden Verwaltungsbeamten durch den Senat gebildet worden und arbeitet seit zwei Jahren zur Zufriedenheit aller Betroffenen. Bis dahin hat der Leitende Verwaltungsbeamte auch inhaltliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Sachmitteln alleine getroffen. Dies führte zu einem haushaltstechnisch nicht gerechtfertigten massiven Entzug von Sachmitteln für die Lehre (extrem im Haushaltsjahr 1985).

§ 47 (Verteilung der Haushaltsmittel) "Über die Verteilung der Stellen und Mittel beschließt das Rektorat. Die Entscheidung kann nicht gegen den Kanzler in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden". Unbenommen des selbstverständlichen Vetorechtes des Kanzlers oder Leitenden Verwaltungsbeamten im Hinblick auf haushaltsrechtliche Ordnungsgemäßheit ist mit dieser Regelung zu befürchten, daß erneut inhaltlich Einfluß genommen wird, nun auch auf die Stellenzuweisung. Im übrigen schlagen wir vor, bei der bisherigen Übung zu bleiben, daß alle inhaltlich relevanten Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Haushalt durch den Senat getroffen werden. Eine "Stellungnahme" des Senats reicht nicht aus. An diesem Beispiel wird deutlich, daß die Einrichtung eines Rektorats nicht gewährleistet, daß Entscheidungen auf der Ebene der Betroffenen gefällt werden.

Zur Frage Rektorat / Kanzler

siehe auch: Vorläufige Ordnung (Vo) §§ 27, 28

Stellungnahmen:

- A, Seite 6 und 7
- B, Seite 5, 4. Abs.
- C, Seiten 4 und 6
- D, Seite 10 - 14

Gutachten (G), Seite 42 - 56

§ 16 (1) 11 (Senat) "... Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Kunsthochschule zur Ernennung (des Kanzlers).

Hier fehlt das im WissHG verankerte Vorschlagsrecht für den Leiter der Hochschulbibliothek (WissHG § 16 (1) 12.) Aus dem Zusammenhang geht also hervor, daß der Kanzler den Leiter der Bibliothek autonom bestellen kann und auch sein Dienstvorgesetzter ist. Das gleiche folgt auch aus § 23 (1), wo die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen des WissHG § 33 (Hochschulbibliothek) aus unerfindlichen Gründen unvollständig ist - es wird nur § 33 (1) übernommen.

§ 33 (3) - Qualifikation des Bibliotheksleiters und Vorschlagsrecht der Hochschule - sowie § 33 (4) - Bibliothekskommission - damit ausgeschlossen. Die im WissHG intendierte Fachaufsicht über die Bibliothek, die im Bereich der zeitgenössischen bildenden Kunst besonders wichtig ist, obliegt entsprechend dem vorliegenden Entwurf mangels anderer Regelung dem Kanzler.

Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme (Bei der Literaturlauswahl müssen die Vorschläge der Fachbereiche berücksichtigt werden).

Siehe dazu: D, Seite 18

Auch in den folgenden Punkten, die wesentliche Bestandteile der Stellungnahme D waren, ist den Vorschlägen der Kunstakademie Düsseldorf ohne ersichtlichen Grund nicht gefolgt worden:

Die Möglichkeit, künstlerische Assistenten zu beschäftigen, kann aus § 6 (1) 4. und 5. abgeleitet werden. Dies entspricht dem langjährigen Wunsch der Kunsthochschulen und ist im HRG nun verankert. Trotz der auf den tatsächlichen Bedarf zugeschnittenen Vorschläge in der Stellungnahme läßt auch der Regierungsentwurf die notwendige Klarstellung bezüglich der Aufgaben und Einstellungs Voraussetzungen des künstlerischen Assistenten vermissen. Eine undifferenzierte Übernahme der entsprechenden Bestimmungen des WissHG ist unpraktikabel. In der zitierten Stellungnahme wurden die entsprechenden Vorschläge gemacht.

Siehe dazu: Stellungnahme D, Seite 5 f

B, Seite 9

C, Seite 8

§ 55 (Errichtung) und § 56 (Geltung bisherigen Rechts) lassen nach wie vor eine Regelung zur Überleitung der früheren H 2-Dozenten vermissen. Dies wurde schon bei allen früheren Gesetzentwürfen in den entsprechenden Stellungnahmen beanstandet. Eine den §§ 119 WissHG entsprechende Regelung wurde seit der Umstellung von H- auf C-Besoldung (1980) gefordert, wobei die Betroffenen jeweils mit dem Hinweis auf eine Regelung durch das KHSchG vertröstet wurden. Ausführlich dazu haben wir uns zuletzt geäußert in der Stellungnahme zum Entwurf vom März 86. Ein Gesetz ohne Überleitungsregelungen wird die Schwierigkeiten, die schon jetzt herrschen, weiter verschärfen.

Siehe dazu: A, Seite 20
B, Seite 9
C, Seite 7
D, Seite 6 - 8

§ 42 (Hochschulgrade) Auch hier wurde den Vorschlägen der Akademie nicht Folge geleistet. Insbesondere ist nicht sichergestellt, daß, wie von uns gewünscht, ein Hochschulabschluß im Studiengang freie Kunst ohne besonderen Titel möglich ist. Darüber hinaus fordert der Gesetzentwurf "die Wahrnehmung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit." In NRW ist die Kunstakademie im Bereich der bildenden Kunst die einzige Hochschule (eine Gleichschaltung mit den Musikhochschulen verbietet sich hier), bundesweit haben nur die Kunsthochschulen Karlsruhe, Braunschweig und Hamburg eine Abschlußprüfung, die mit einem Hochschulgrad verbunden ist. Alle anderen haben bis jetzt auch die Abschlußprüfung als solche abgelehnt. (Die Verleihung des Titels "Meisterschüler" soll auch in Zukunft unabhängig von jeder Abschlußprüfung möglich sein).

Siehe dazu: A, Seite 9
B, Seite 10
C, Seite 4
D, Seite 15

Promotion/Habilitation § 43

Der Gesetzentwurf enthält zur Promotion noch die gleichen Unklarheiten wie alle früheren Entwürfe. Um Konflikte, die innerhalb des Fachbereichsrates über die Zugehörigkeit zu "kunstwissenschaftlichen Fächern" entstehen könnten, in Zukunft zu vermeiden, wird folgende Neufassung von § 43 vorgeschlagen:

"Die Kunsthochschulen haben in den wissenschaftlichen Fächern das Promotionsrecht. Die Vorschriften des § 94 WissHG finden nach Maßgabe des folgenden Absatzes Anwendung".

"In Fächern, die nur durch einen Professor vertreten sind, wird das Promotionsrecht unter Beiziehung von Professoren ausgeübt, die das entsprechende Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule vertreten. Das Nähere regelt die Promotionsordnung".

Habilitation:

Das Recht auf Habilitation innerhalb des wissenschaftlichen Fachbereichs einer Kunsthochschule folgt aus den Bestimmungen von § 3, wo den Kunsthochschulen die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Aufgabe gemacht wird.

Siehe dazu: A, Seite 21
B, Seite 11
C, Seite 4
D, Seite 17

§ 4 (2) "Die Freiheit der Kunstausübung umfaßt ..."

§ 4 bezieht sich auf die Freiheit der Kunst, wie sie im GG verankert ist. In den Entwürfen I und II wurde der Begriff "Kunstausübung" schon einschränkend verwendet. Aufgrund des Gutachtens von Prof. Dr. Hufen (G) stimmt der Minister (Schwier) ausdrücklich der von uns geforderten Formulierung "Freiheit der Kunst" zu, um klarzustellen, daß der Gesetzentwurf von der Freiheit der Kunst schlechthin ausginge. Daraus wurde dann im Entwurf III die Formulierung "Künstlerische Tätigkeit". Wenn nun wieder die einschränkende Formulierung "Kunstausübung" verwendet wird, kann das kein Zufall sein.

Siehe dazu: Vo § 2
B, Seite 6 - 7
besonders G, Seite 6 - 12

Eine der Konsequenzen dieser Wortwahl scheint uns § 26 (1) Satz 3 zu sein: § 26 Dienstaufgaben der hauptberuflichen Professoren
(1) Die Professoren nehmen die ihrer Kunsthochschule vorliegenden Aufgabe in Lehre und Kunstausübung, in künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder in der Forschung ... selbständig wahr... .

"Kunstausübung im Auftrag Dritter zählt nicht zu den Aufgaben nach Satz 1". Dieser Satz 3 findet sich zum ersten Mal im vorliegenden Regierungsentwurf und nicht in den vorher uns zur Stellungnahme zugegangenen Entwürfen. Auslösend kann ein schwebendes Nebentätigkeitsverfahren gegen einen Professor der Kunstakademie Düsseldorf (Bühnenbild/Regie) gewesen sein. (Analoge Bestimmungen im WissHG fehlen).

Es kann nicht Angelegenheit eines Hochschulgesetzes sein, Art, Auftraggeber, Anlaß und Inhalt der Kunst in irgendeiner Weise zu bestimmen. Wie die Forschung folgt auch die Kunst ausschließlich den ihr eigenen Strukturmerkmalen, Anlässen, Impulsen usw. Unter dem Begriff "im Auftrag Dritter" soll nun praktisch alle auf Außeninitiative entstehende Kunst aus dem Bereich der Hauptaufgaben herausgedrängt werden (siehe auch Begründung zum Regierungsentwurf). In den Bereichen Bildhauerei, Architektur, Bühnenbild usw. gehört es zu den genannten Strukturmerkmalen, daß Auftragsarbeiten durchgeführt werden. Diese neue Bestimmung stellt eine unerträgliche gesetzliche Einschränkung der Arbeit des künstlerisch tätigen Professors dar.

Sie wird bei der Berufung von renommierten Künstlern, die auf ihrem Gebiet "im Auftrag Dritter" arbeiten, ein großes Handikap bedeuten. Damit werden diese Gebiete auch aus der Lehre herausgedrängt.

§ 26 (1) "Die Professoren nehmen ... die Aufgaben ... in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr".

Die Worte "in dem von ihnen vertretenen Fach" können an Kunstakademien zu Mißverständnissen führen, da die herkömmlichen Fächerbezeichnungen, wie Bildhauerei, Malerei usw. keine Festlegungen auf einzelne künstlerische Vorhaben zulassen. Einschränkungen gegenüber der bisherigen Praxis (z. B. bei Prüfungen oder der Klassenzusammensetzung) müssen auf jeden Fall vermieden werden.

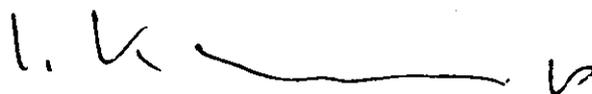
Siehe dazu: B, Seite 9

§ 26 (2) Satz 4 "(Die Professoren) ... können vom Minister ... verpflichtet werden, ... Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule abzuhalten...". Diese Bestimmung sollte so geändert werden, daß eine entsprechende Verpflichtung nur im Einvernehmen (nicht: nach Anhörung) möglich ist. Der Unterricht in Klassen, wie er an der Kunstakademie praktiziert wird, bzw. seine Projektabhängigkeit, verlangt Kontinuität; selbst wenn die Anzahl der teilnehmenden Studenten unter einer Bemessungszahl liegt, bleibt der Lehraufwand unverändert hoch. Insofern kann eine solche Bestimmung für den künstlerischen Professor gar nicht zutreffen.

Siehe dazu: C, Seite 8

G, Seite 97 - 101.

§ 24 Satz 3 "Der Minister ... kann ... Verwaltungsaufgaben ... zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen ... übertragen". Diese Einsparungsmöglichkeit, die zu erheblichen praktischen Komplikationen führen kann, würde sich erübrigen, wenn die von den Kunsthochschulen als ausreichend angesehene Position des Leitenden Verwaltungsbeamten im gehobenen Dienst erhalten bliebe und, wenn darauf geachtet würde, daß der Personalbestand im Verwaltungsbereich, auch nicht mit der Begründung angeblich neuer Selbstverwaltungsaufgaben aufgrund dieses Gesetzes, unnötig vermehrt wird.



- Professor Irmin Kamp -

1094/c1

Anlage zur

Stellungnahme Staatliche Kunstakademie Düsseldorf vom 01.06.1987

§ 16 - Aufgrund des dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14.11.1985 sieht der Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen für die wissenschaftlichen Hochschulen (Änderungen des WisshG) nur eine beratende Mitwirkung der Dekane im Senat vor. Damit ergibt sich für die wissenschaftlichen Hochschulen das Verhältnis

8 Professoren (7 + Rektor) : 5 (2 wissenschaftliche Mitarbeiter
2 Studenten, 1 nicht-wissenschaftlicher
Mitarbeiter)

Im Kunsthochschulgesetzentwurf ist dagegen die stimmberechtigte Mitwirkung der Dekane vorgesehen. Dies entspricht den Vorstellungen der Akademie. In der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung wird darauf Bezug genommen, daß bei Kunsthochschulen die Zahl der Dekane im Gegensatz zu großen Universitäten gering bleibt.

Allerdings gibt sich hierdurch eine Veränderung der Verhältniszahlen. Diese Verhältniszahlen sind ohne Dekane

7 Professoren (6 + Rektor) : 5 (2 Studenten und 3 Mitarbeiter insgesamt). Zur Vertretung der Mitarbeiter s. Stellungnahme Seite 6 !

Wieviel Dekane hinzukommen, wird in den einzelnen Kunsthochschulen unterschiedlich sein. Auch für die Kunstakademie steht die Zahl der Dekane noch nicht fest.

Bei nur 2 Dekanen und damit bei einer Erhöhung der Professorenzahl auf 9 (6 + Rektor + 2 Dekane) würde eine Erhöhung der Zahl der Studentenvertreter auf 4 (wie bisher) immer noch die absolute Mehrheit der Professoren bestehen lassen (9 : 7).

Wir bitten vorzusehen, daß die Zahl der Studentenvertreter entsprechend erhöht werden kann.

§ 36 - Exmatrikulation nach dem Orientierungsstudium

Die Akademie geht davon aus, daß die Befristung der Einschreibung zur Ableistung des Orientierungsstudiums, die nach § 36 Abs. 1 S. 3 des Regierungsentwurfs im Bereich der Freien Kunst vorgesehen ist, im Ergebnis auch für den Studiengang Künstlerisches Lehramt gilt. In beiden Fällen muß nach 3 Semestern die Exmatrikulation möglich sein, wobei dies im Studiengang Künstlerisches Lehramt durch das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung bewirkt würde. Sollte eine solche Gleichstellung der beiden Studiengänge und der in ihnen studierenden Studenten auf diesem Weg nicht möglich sein, müßte in § 36 des Kunsthochschulgesetzes auch der Studiengang Künstlerisches Lehramt entsprechend erwähnt werden.